



Die italienische Gesetzgebung n. 170/2010 erkennt Lese-, Rechtschreib- bzw. Rechenstörungen und Disgraphie (Disturbi Specifici di Apprendimento, DSA) an. Ziel ist es, das Recht auf Bildung und die schulische Integration der betroffenen Schüler\*innen durch unterstützende pädagogische und didaktische Maßnahmen zu fördern. Dieses Gesetz, das nicht unmittelbar auf die Deutsche Schule Rom (DS ROM) anwendbar ist, ist hierbei richtungsweisend für die Richtlinien der DS ROM, die verpflichtet ist, auf der Grundlage der Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) vom 17.03.2010), Schüler\*innen mit einer diagnostizierten Teilleistungsstörung zu fördern.

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen Sie bitte beim Koordinator für Teilleistungsstörungen. Berücksichtigt werden Anträge, die bis zum 31.05 eingehen, für das 1. Halbjahr und Anträge, die bis zum 30.11. eingehen für das 2. Halbjahr. Die Bewilligung Ihres Antrags entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit der Schulleitung.

### **Klassen 3-9**

#### **1. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Teilleistungsstörung an der DS ROM**

- Eine diagnostizierte Teilleistungsstörung aufgrund eines psychologischen Gutachtens muss durch die Eltern vorgelegt werden. Ein aktualisiertes Gutachten ist alle zwei Jahre vorzulegen.
- Die Eltern müssen nachweisen, dass der Schüler bzw. die Schülerin eine zusätzliche, privat zu organisierende Förderung erhält bzw. eine Therapie beginnt.

#### **2. Regelungen für die Schüler\*innen mit einer Teilleistungsstörung**

Grundsätzlich unterliegen auch Schüler \*innen mit einer Teilleistungsstörung den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Davon abweichend gilt folgende Regelung, die den Schüler\*innen sowohl einen Nachteilsausgleich und / oder einen Notenschutz gewähren.

- Mündliche Leistungen werden stärker gewichtet als schriftliche Leistungen.
- Die Rechtschreibleistung wird nicht bewertet.
- Texte und Aufgaben liegen auf Schriftgröße 14 vor.
- Schüler\*innen bekommen bei der Bearbeitung von Aufgaben mehr Zeit.

### **3. Regelungen nach einer abgeschlossenen Therapie**

- Nachweis einer mindestens 2-jährigen, abgeschlossenen Therapie.

### **4. Bemerkung im Zeugnis**

Wird bei Schüler\*innen die Teilleistungsstörung berücksichtigt, so steht der folgende Zusatz im Zeugnis:

„Auf Grund einer fachärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibschwäche wurden Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht bewertet.“

### **Klasse 10 (Einführungsphase)**

Die Schule gewährt einen Nachteilsausgleich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Diagnostizierte Teilleistungsstörung durch ein psychologisches Gutachten.
- Nachweis einer mindestens 2-jährigen Therapie bis einschließlich Klasse 9.
- Einverständnis des Schulleiters / der Schulleiterin.

Der Nachteilsausgleich sieht wie folgt aus:

- Bei Klausuren wird die Arbeitszeit verlängert.
- Die Schriftgröße der Texte ist 14.
- Bei Abschlussprüfungen ist für einen Nachteilsausgleich eine Genehmigung der KMK-Beauftragten notwendig.

### **Klassen 11-12 (Qualifikationsphase)**

Ein Nachteilsausgleich wird auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines psychologischen Gutachtens beim Schulleiter / bei der Schulleiterin beantragt. Die Entscheidung über den Einzelfallantrag liegt in der Qualifikationsphase und für die Abiturprüfungen bei der oder dem für die Schule zuständigen Beauftragten der Kultusministerkonferenz auf Grundlage des Antrags und der Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters einschl. der Förderpläne und Elternvereinbarungen über Vorschläge für konkrete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

Generell ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen die spezifische Benachteiligung ausgleichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung zu verändern. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthält keine Bemerkung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. In der gymnasialen Oberstufe und im Rahmen der Abiturprüfung ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht vorgesehen.